

# **Stadt Sandersdorf-Brehna**

## **Ortschaft Heideloh**



## **Begründung zur**

## **Einbeziehungssatzung**

nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

**Äfeldrainn**  
in der Ortschaft Heideloh

- SATZUNGSEXEMPLAR -

|          |                                    |
|----------|------------------------------------|
| Anlage 1 | Lage in der Ortschaft              |
| Anlage 2 | Grünordnerischer Bestandsplan      |
| Anlage 3 | Empfehlung Pflanzliste             |
| Anlage 4 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |

---

### **Planungshoheit:**

Stadt Sandersdorf-Brehna  
Bahnhofstraße 2  
06792 Sandersdorf-Brehna

### **Entwurfsverfasser:**

Gloria Sparfeld  
Architekten und Ingenieure  
Halberstädter Straße 12  
06112 Halle/ Saale

### **Planungsstand:**

Januar 2015

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                |           |
|----------|------------------------------------------------|-----------|
| <b>A</b> | <b>Vorbemerkungen</b>                          | <b>4</b>  |
| 1.       | Gesetzliche Grundlage                          | 4         |
| 2.       | Ziele der Aufstellung                          | 4         |
| <b>B</b> | <b>Planungsrecht</b>                           | <b>5</b>  |
| 1.       | Planungsrechtliche Voraussetzungen             | 5         |
| 2.       | Landes- und Regionalplanung                    | 7         |
| 3.       | Flächennutzungsplanung                         | 9         |
| 4.       | Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung       | 9         |
| <b>C</b> | <b>Beschreibung Des Baugebietes</b>            | <b>11</b> |
| 1.       | Lage, Größe und Nutzung                        | 11        |
| 2.       | Mögliche bauliche Nutzung                      | 12        |
| 3.       | Denkmalschutz                                  | 12        |
| 4.       | Abfall / Bodenschutz                           | 13        |
| 5.       | Altlasten                                      | 14        |
| 6.       | Kampfmittelverdachtsflächen                    | 14        |
| 7.       | Bergbauliche Belange                           | 15        |
| 8.       | Geologische Belange                            | 15        |
| 9.       | Lärmimmissionen                                | 15        |
| 10.      | Luftimmissionen                                | 16        |
| 11.      | Landwirtschaftliche Fläche                     | 16        |
| 12.      | Agrarstruktur, Flurneuordnung und Bodenordnung | 16        |
| 13.      | Vermessungs- Und Katastereinrichtungen         | 17        |
| <b>D</b> | <b>Erschließung / Ver- Und Entsorgung</b>      | <b>18</b> |
| 1.       | Verkehrerschließung                            | 18        |
| 2.       | Trinkwasser                                    | 18        |
| 3.       | Löschwasser                                    | 19        |
| 4.       | Schmutzwasser                                  | 19        |
| 5.       | Regenwasser                                    | 20        |
| 6.       | Elektroenergie                                 | 21        |
| 7.       | Gasversorgung                                  | 21        |
| 8.       | Telekommunikation                              | 21        |
| 9.       | Abfall                                         | 22        |
| 10.      | Sonstiger Leitungsbestand                      | 22        |
| <b>E</b> | <b>Naturhaushalt</b>                           | <b>23</b> |
| 1.       | Schutzgüter                                    | 23        |
| 2.       | Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter   | 24        |
| 3.       | Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs    | 25        |
| 4.       | Artenschutz                                    | 26        |
| 5.       | Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung          | 27        |
| 6.       | Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen            | 31        |
| 7.       | Umsetzung der Grünordnerischen Maßnahmen       | 31        |
|          | Lage in der Ortschaft                          | 32        |
|          | Grünordnerischer Bestandsplan                  | 33        |
|          | Pflanzliste der zu verwendenden Gehölze        | 34        |

## **A    VORBEMERKUNGEN**

### **1.    Gesetzliche Grundlage**

Die Grundlage für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Da ausschließlich die Gemeinde Planungshoheit über die Flächen ausüben kann, liegt es im Ermessen der Stadt Sandersdorf-Brehna über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zu befinden.

### **2.    Ziele der Aufstellung**

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung soll für einen Bereich in nordöstlicher Randlage der Ortschaft Heideloh Planungsrecht für die Nutzung und Bebauung entsprechend der umgebenden Grundstücke für Wohnbebauung geschaffen werden.

Durch die Aufstellung der Satzung kann die Gemeinde relativ zügig vereinfachtes Baurecht schaffen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ziel einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um diese als Bauland zu entwickeln.

Der Vorhabenträger hat das Grundstück an der Straße „Feldrain“ in der Ortschaft Heideloh von der Stadt Sandersdorf-Brehna erworben und möchte dies nunmehr für Wohnbebauung nutzen. Dieser geplanten Absicht nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zuzustimmen, lehnte die Genehmigungsbehörde ab. Die Grundstücksfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der damaligen Gemeinde Sandersdorf mit der Ortschaft Heideloh als gemischte Baufläche und Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Um hier jedoch einer Zersiedlung des Außenbereichs entgegen zu wirken ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für diesen Bereich eine planerische Konkretisierungen in Form einer verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Da sich das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet und an vorhandene Bebauung anschließt, soll durch eine Satzung das Baurecht ermöglicht werden. Für die planungsrechtliche Abklärung des Bauvorhabens wird das Planungsinstrument einer Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB gewählt.

Die Absicht der jungen Familie aus Heideloh sich hier in ihrem Heimatort dauerhaft häuslich niederzulassen steht auch in Übereinstimmung mit dem Interesse der Stadt Sandersdorf-Brehna potentiellen Bauwilligen bestmögliche Voraussetzungen zur Niederlassung im Gemeindegebiet zu bieten. Mit dem Verbleib junger Menschen wird der Bestand kleiner Ortschaften wie Heideloh gestärkt. Mit der urbanen Generationsfolge wird der Eigenbedarf der Stadt an Wohnbauflächen gefestigt.

## **B PLANUNGSRECHT**

### **1. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Zur Schaffung von Rechtsklarheit bezüglich der Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB zum Außenbereich nach § 35 BauGB, enthält der § 34 Abs. 4 BauGB Ermächtigungen für die Gemeinden, städtebauliche Satzungen zu erlassen.

Die städtebaulichen Satzungen dienen der Fortentwicklung vorhandener Siedlungsansätze und Ortsteile, ohne dass es dazu eines sonst notwendigen Bebauungsplanes bedarf. Auf diese relativ einfache Weise kann neues Baurecht geschaffen werden.

Durch die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Voraussetzung für die Aufstellung dieser Satzungen ist, dass

- a)** sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- b)** die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- c)** keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter, den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, bestehen.

#### **zu a) Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gewährleistet, wenn eine über die Kriterien des § 34 Abs. 1 bis Abs. 3a BauGB hinausgehende Steuerung der städtebaulichen Entwicklung nicht oder nur begrenzt erforderlich ist.

Konkret bedeutet dies, dass sich das Vorhaben nach

- Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Bauweise und
- der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ)

in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss.

Zusätzlich muss die Erschließung gesichert sein, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus dürfen von den Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt oder in anderen Gemeinden/Städten erwartet werden.

- Der Maßstab für das „sich einfügen“ des Vorhabens ist hinsichtlich von Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche aus der näheren Umgebung abzuleiten.

#### **zu b) keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben**

Dies bedeutet, dass durch die Satzung keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

- Mit der Einbeziehungssatzung „Feldrain“ ist kein Vorhaben, welches einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, geplant.

#### **zu c) keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter**

Hiermit sind die nach Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie (FFH- Richtlinie) geschützten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000: FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) gemeint (§ 32 BNatSchG).

- Der Satzungsbereich liegt außerhalb der nach EU-Vogelschutzrichtlinie oder Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesener Schutzgebiete. Der Bereich liegt auch nicht in einem nach Bundes- oder Landesrecht geschützten Schutzgebiet, noch befinden sich Schutzobjekte im Gebiet. Somit kann eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

- ⇒ Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind somit gegeben.

Damit entspricht die Einbeziehungssatzung der planerischen Vorstellung zur städtebaulichen Entwicklung der Stadt Sandersdorf-Brehna mit ihren Ortschaften.

## 2. Landes- und Regionalplanung

Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011)
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006).
- Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg" (STP Windenergie vom 29.11.2012)
- Sachlicher Teilplan Ädaseinsvorsorge i Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV, In Kraft getreten am 26.07.2014)

Die im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegten Ziele sind zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) getroffenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 4.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im Hinblick auf die Vorgaben des REP A-B-W ist zu beachten, dass alle hierin getroffenen Festlegungen der Kapitel 5.1 "Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg- und 5.2 "Zentralörtliche Gliederung" mit dem am 26.07.2014 erfolgtem Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP "Dasein") außer Kraft getreten und somit nicht mehr anwendbar sind. Der STP "Dasein" konkretisiert nunmehr die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur und somit auch die Festlegungen zu den zentralen Orten.

### Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)

- Im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wird in Grundsatz 12 ausgeführt, dass in der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume entwickelt werden sollen.
- Weiterhin sollen ungegliederte Siedlungsstruktur (Ziel Z 22 LEP 2010) vermieden und die Siedlungsentwicklung mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung (Ziel Z 23 LEP 2010) abgestimmt werden.

Das Vorhabengebiet grenzt direkt an eine vorhandene öffentliche Straße an, die bereits über erforderliche Medien für die Ver- und Entsorgung verfügt. Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Geltungsbereich im Außenbereich, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Sandersdorf-Brehna.

Mit der vorliegenden Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil geplant.

- Nach Ziel 26 LEP 2010, haben sich Orte ohne eine zentralörtliche Funktion bei der städtebaulichen Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten.

Der Bedarf an diesem einen einzelnen Baugrundstück ist aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung von Heideloh hervorgerufen worden. Es soll ein einziges Wohnhaus errichtet werden, für die Familie gibt es keine anderweitige Standortalternative. Kleine Ortschaften wie Heideloh sind zu ihrem Fortbestand bzw. Erhalt der Siedlungsstruktur im Sinne einer Bestandssicherung auf die Ansiedlung gerader junger Familien angewiesen. Der geschaffene neue Wohnraum ist ausschließlich auf den Eigenbedarf ausgerichtet.

Heideloh befindet sich innerhalb des in Grundsatz 122 LEP 2010 festgelegten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft " 7. Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld".

### Regionaler Entwicklungsplan A-B-W

Für das Gemarkungsgebiet Heideloh wurden im REP A-B-W folgende Erfordernisse der Raumordnung bestimmt:

- Äthalheim-Sandersdorf-Heideloh-Wolfen (Micro-Tech-Parkñund ÄHeidelohñ wurden als regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe festgelegt

Das Gebiet östlich der BAB 9 zwischen Reuden und Heideloh wird dabei von den raumordnerischen Festlegungen freigehalten, um im Bedarfsfall weitere Entwicklungsflächen für den regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe zur Verfügung zu haben.

### Sachlicher Teilplan (STP DV)

- Entsprechend Ziel 4 STP "Dasein" sind zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur für Wohnneubaumaßnahmen die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen.



Generell ist es notwendig, dass der Innenbereich in den bewohnten Ortsteilen gestärkt werden muss. Jedoch sind in der Stadt Sandersdorf-Brehna kaum Baulücken sowie Brachflächen vorhanden. Somit ist die Stadt gezwungen auf die Randgebiete durch die Entwicklung von Einbeziehungssatzungen auszuweichen.

Mit der in Rede stehenden Einbeziehungssatzung wird kein Konfliktpotenzial gesehen, da gemäß Grundsatz 12 LEP 2010 hier eine maßvolle und behutsame, städtebauliche Entwicklung betrieben wird. Der geschaffene neue Wohnraum in Form von einem Einfamilien-Wohnhaus ist ausschließlich auf den Eigenbedarf ausgerichtet. Durch die Ausweisung des Baugrundstückes entsteht keine Splitterfläche. Es werden keine Flächen zerschnitten. Lediglich wird eine geringe Abrundung der Ortslage vorgenommen.

Zielstellung der Gemeinde ist es nicht nur den vorhandenen Bestand zu erhalten, sondern auch eine Möglichkeit der Entwicklung für die ortsansässige Bevölkerung vor Ort zu gewährleisten.

Das geplante Vorhaben steht den o.g. Erfordernissen nicht entgegen. Die obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) stellte nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass die Einbeziehungssatzung „Feldrain“ in der Ortschaft Heideloh der Stadt Sandersdorf-Brehna mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2.200 m<sup>2</sup> nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

### **3. Flächennutzungsplanung**

Die Einbeziehungssatzung hat die Darstellung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich Ausdehnung und Nutzungsart zu beachten.

Für das Gebiet der damals noch selbstständigen Gemeinde Sandersdorf mit den Ortschaften Ramsin, Renneritz, Heideloh und Zscherndorf wurde im Jahr 2005 ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die damals zuständige Genehmigungsbehörde wurde der Flächennutzungsplan im Jahr 2008 rechtswirksam.

Der Satzungsbereich ist im o.g. rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Planung sieht eine Bebauung ausschließlich auf der als gemischte Baufläche ausgewiesene Fläche vor.

### **4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Bei der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. § 13 BauGB eröffnet die Möglichkeit ohne frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit dem Verfahren der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu beginnen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung. Dazu lagen die Planunterlagen am Verwaltungssitz der Stadt Sandersdorf-Brehna zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

## C BESCHREIBUNG DES BAUGEBIETES

### 1. Lage, Größe und Nutzung

Der Geltungsbereich der Satzung liegt am nordöstlichen Rand der Ortschaft Heideloh.

Bei dem für die Einbeziehungssatzung vorgesehenen Areal handelt es sich um die Flurstücke 33 und 34/1 der Flur 1 in der Gemarkung Heideloh. Der Geltungsbereich der Satzung hat eine Größe von ca. 2.200 m<sup>2</sup>.



Quelle bing.com

Südlich bildet die Straße ~~Ä~~Feldrain die direkte Grenze. Im Westen wird der Planbereich durch vorhandene Bebauung begrenzt. Im Norden und Osten schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Der westliche Teil des Grundstückes wurde bisher gärtnerisch (Gemüsebeet) und als Scherrasen genutzt. Der östliche Teil des Grundstückes stellt sich als sonstige Grünfläche mit Baum- und Strauchbestand dar, eine Überbauung dieser Fläche ist nicht vorgesehen.

## 2. Mögliche bauliche Nutzung

Mit der Aufstellung der Satzung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von Wohnbebauung einschließlich Nebengelass geschaffen werden.

Aufgrund der Eigenart der Satzung sind im Geltungsbereich der Satzung nur solche Vorhaben zulässig, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wesentliches Beurteilungskriterium für die Zulässigkeit von Vorhaben ist der Maßstab des Einfügungsgebotes in die nähere Umgebung. Dies wird anhand folgender Kriterien beurteilt: Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (GRZ).

Maßgebend für das Einfügen nach dem Kriterium „Maß der baulichen Nutzung“ ist z.B. die wahrnehmbare Erscheinung eines Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung wie Geschossigkeit, Dachformen, Trauf- oder Firsthöhen.

Die geplante Bebauung hat sich an die Eigenart der vorhandenen Umgebungsbebauung anzupassen, wobei die Dachform frei wählbar ist. Eine einheitliche Firstausrichtung oder Dachform ist in der näheren Umgebung nicht klar festzustellen.

In dem Plangebiet wird durch eine Baugrenze ein Baufeld festgesetzt. Die Lage der überbaubaren Fläche wurde so gewählt, dass das Baufeld ausschließlich auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Baufläche liegt. Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Als Nebenanlage außerhalb zulässig ist auch ein geplanter Swimmingpool, wenn er als selbstständige bauliche Anlage errichtet wird.

Die Einbeziehungssatzung „Feldrain“ der Ortschaft Heideloh sieht eine Wohnbaufläche für ein Wohnhaus im Bereich der bisher gärtnerisch in Nutzung stehenden Fläche vor. Für die östliche Grundstücksfläche des Flurstückes 34/1 wird festgelegt, dass diese nicht mit Wohnungsbauten überbaut werden darf. Die bestehenden Bäume und Sträucher sind zu erhalten.

## 3. Denkmalschutz

Baulichkeiten oder Flächen, die dem Denkmalschutz unterstehen, sowie archäologische Kulturdenkmale sind zum Zeitpunkt der Satzungsaufstellung im Planbereich nicht bekannt.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet auftretender archäologischer Funde wird dennoch hingewiesen. Nach § 9 DSchG LSA sind Funde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung der Funde ist zu ermöglichen.

#### **4. Abfall / Bodenschutz**

Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Abfällen sind einzuhalten. Die Verwertung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen gegenüber dem Wohl der Allgemeinheit vermieden werden.

Bauschutt und Baustellenabfälle sind getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Bei der Erdstoffhaltung wird zwischen Mutterboden und Bodenaushub (nach DIN 180196) unterschieden. Der Mutterboden muss nach § 202 BauGB und §§ 1, 2 und 4 BBodSchG in seiner Funktion erhalten bleiben und somit einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Für den Einbau von Bodenaushub gelten die Zuordnungswerte nach LAGA (Technische Regeln für die Verwertung Nr. 20).

Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt über das zuständige Entsorgungsunternehmen. Auf dem Grundstück sind geeignete Aufstellorte der Abfallbehälter vorzusehen.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht Anzeigepflicht.

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit dem Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen zur Errichtung der geplanten Wohnbebauung berücksichtigt werden:

1. Die Erläuterungen aus den Abschnitten 5. "Abfall / Bodenschutz" sowie 6. "Altlasten" der Begründung zur Einbeziehungssatzung "Feldrain" in der Ortschaft Heideloh sind zu beachten.
2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.
3. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub/Baggergut etc.), die bei künftigen Baumaßnahmen anfallen und verwertet werden sollen wird auf die Technischen Regeln der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Merkblatt 20 hingewiesen.

In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 5.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil 11 (Verwertung von Bodenmaterial), Teil 111 (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 6.11.2003 zu vollziehen.

Die Bewertung von ggf. anfallendem Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

Bei Baumaßnahmen ggf. anfallender organoleptisch (geruchlich, visuell) auffälliger Erdaushub/Bauschutt ist zu separieren und gesondert zu untersuchen. Zur Abstimmung des konkreten Untersuchungsumfanges sollte eine Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde vorgenommen werden.

4. Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 5.11.2004, einzuhalten. Beim Einbau in technischen Bauwerken ist eine Verwertung bis zur Einbauklasse Z2 möglich (unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen).

Der Einsatz Bodenaushub > Z 0 und von Bauschutt zu technischen Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.

5. Sollten im Rahmen der Bauvorhaben versiegelte Bereiche angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 6.11.1997 einzuhalten.

6. Weiterhin wird vorsorglich auf die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
7. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

## **5. Altlasten**

Altlastverdächtige Flächen sind Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) oder Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte), bei denen der Verdacht besteht, dass schädliche Bodenveränderungen oder Gefahren für die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Für den Planbereich der Satzung sind keine Altlastverdachtsflächen zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannt. Sollten sich bei den Erdarbeiten durch Aussehen, Geruch oder andere Verunreinigungen des Bodenaushubs oder des Untergrundes Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises unverzüglich und vor der Verfüllung der Baugrube zu informieren (§2, §3 BodSchAG 2002).

## **6. Kampfmittelverdachtsflächen**

Bei Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen hat grundsätzlich eine Abprüfung auf Kampfmittelverdacht zu erfolgen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Sachbereich Katastrophenschutz des Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Plangebietsfläche anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

## **7. Bergbauliche Belange**

Es liegen keine Erkenntnisse über frühere bergbauliche Arbeiten im Bereich des geplanten Vorhabens vor. Mit Bergschäden und anderen altbergbaubedingten Einwirkungen ist demnach nicht zu rechnen.

## **8. Geologische Belange**

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind nicht zu erwarten. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen empfiehlt jedoch für die Neubebauung eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen.

Im Rahmen der konkreten Objektplanung wird die Einholung der Auskünfte zum Grundwasserspiegel empfohlen. Detaillierte und aktuelle Angaben zum Grundwasserspiegel sind bei der LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig) bzw. beim LHW (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Willi-Brundert-Str.14, 06132 Halle) in Erfahrung zu bringen.

## **9. Lärmimmissionen**

Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene schutzbedürftige Nutzungen einwirken können, sind enthalten in

- der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm vom 26.08.1998
- der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" (Ausgabe Juli 2002)

Um einen angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen gewährleisten zu können, sollen gemäß Ziffer 1.1 der DIN 18005/Teil 1 folgende Orientierungswerte nicht überschritten werden:

Mischgebiet: tags 60 d B(A) nachts 50 dB(A)

Im Hinblick auf den Schutzcharakter bereits vorhandener Bebauung ist zu beachten, dass Baustellen als nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG angesehen werden. Baustellen sind so zu betreiben, dass z.B. die Einhaltung der Ruhezeiten für die Anwohner gewährleistet ist.

Bei den Bauvorhaben sind Maschinen einzusetzen, die der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen. Die Arbeitszeiten sind so festzulegen, dass der Ruheanspruch der Anwohner gewährleistet werden kann.

## **10. Luftimmissionen**

Zur Minimierung einer Belastung der Luft durch zusätzliche neue Heizungsanlagen ist der Einsatz umweltfreundlicher Brennstoffe Voraussetzung. Dabei sind die Festlegungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen i 1. BImSchV) vom 26.01.2010 zu beachten.

Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Feuerungsanlagen zur Wärme- oder Warmwassererzeugung unterliegen, in Abhängigkeit vom Brennstoffeinsatz und der Feuerungswärmeleistung der Anlage, den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen i 1. BImSchV vom 14. März 1997, geändert durch die Verordnung vom 14.08.2003.

## **11. Landwirtschaftliche Fläche**

Im Umfeld sowie angrenzend an das Grundstück werden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen kann es saisonbedingt zu Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen kommen. Die Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen im privaten Garten (z. B. Anpflanzen von Gehölzstreifen) gemindert werden.

Bei der Realisierung der grünordnerischen Maßnahme M 1 ist die vorgesehene Pflanzung der Strauch-Baum-Hecke so vorzunehmen, dass sich diese ausschließlich auf dem Grundstück entfaltet.

Bei den grünordnerischen Maßnahmen M 2 und M 3 ist bei der Anpflanzung ebenfalls auf den entsprechenden Abstand zum angrenzenden Ackerland zu achten. Das angrenzende Ackerland muss weiterhin problemlos und leicht zu bewirtschaften sein (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft). Die dauerhafte Pflege der Feldgehölze ist zu gewährleisten.

## **12. Agrarstruktur, Flurneuordnung und Bodenordnung**

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem Vorhaben gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.



### **13. Vermessungs- und Katastereinrichtungen**

Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) vorhanden, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

Das LVermGeo weist in diesem Zusammenhang auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoGLSA) hin, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

- Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.
- Der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger hat dafür zu sorgen, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

## **D    ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG**

Im Geltungsbereich der Satzung sind Vorhaben zulässig, die sich in die Umgebung einfügen, also z.B. Wohnbebauung. Hierfür sind die gesicherte verkehrliche sowie die ver- und entsorgungstechnische Erschließung erforderlich.

### **1.    Verkehrerschließung**

Das Plangebiet liegt an der ausreichend breiten, befahrbaren kommunalen Straße Äfeldrainñ. Über diese kommunale Straße soll die Erschließung der künftigen Wohnbebauung erfolgen.

Die neu einzurichtende Zufahrt muss nach den gültigen Richtlinien für Anlagen von Straßen (RAS) erarbeitet werden.

Werden im Zusammenhang mit der Erschließungs- bzw. Bautätigkeit im Bereich der kommunaler Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehwege) Verkehrsraumeinschränkungen erforderlich, sind diese gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung rechtzeitig bei der örtlichen Verkehrsbehörde – hier die Stadt Sandersdorf-Brehna – zu beantragen.

### **2.    Trinkwasser**

Die Trinkwasserversorgung der Ortschaft Heideloh erfolgt durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz der MIDEWA, Niederlassung Muldenaue-Fläming mit Sitz in Bitterfeld.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die MIDEWA als zuständiger Versorgungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die MIDEWA GmbH stimmt dem Bauvorhaben mit folgenden Auflagen zu:

- Die Trinkwasserversorgung ist nur mit einem überlangen Hausanschluss möglich, da sich vor dem Grundstück keine Trinkwasserleitung befindet. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Gesamtlänge der Hausanschlussleitung von mehr als 30 m der Bau eines Zäblerschachtes an der Versorgungsleitung erforderlich ist. Bei Überschreitung einer Anschlusslänge von 15 m im privaten Bereich hat der Anschlussnehmer an der Grundstücksgrenze zu seinen Lasten einen Zäblerschacht zu errichten. Der Anschluss ist vom Bauherrn eigenständig zu beantragen.
- Anlagen zur Trinkwasserversorgung, die sich im Eigentum der MIDEWA GmbH befinden, werden von der Maßnahme nicht berührt.

Bei der Errichtung der Ver- und Entsorgungssysteme ist auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz des Trinkwassers zu achten. Es sind keine Verbindungen zu anderen Rohrleitungen oder Abwasseranlagen zuzulassen. Das Verlegen der Rohrleitungen darf nur nach anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und die verwendeten Materialien müssen ebenso diesen Regeln entsprechen.

Das verwendete Trinkwasser muss generell der gültigen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch -TrinkwV 2001 i. d. Fassung vom 02.08.2013 (BGBL I, Nr. 46, S. 2977), entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme der Leitung sollte sich der Bauherr hinsichtlich der notwendigen mikrobiologischen Trinkwasseruntersuchung rechtzeitig mit einer akkreditierten Trinkwasseruntersuchungsstelle zwecks Terminvereinbarung zur Probenentnahme in Verbindung setzen.

### **3. Löschwasser**

Der abwehrende Brandschutz obliegt gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA vom 06.07.1994 den Städten und Gemeinden. Zur Deckung des Grundschatzes ist eine Kapazität von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden erforderlich.

Das erforderliche Löschwasser für den Grund- und Objektschutz muss innerhalb des Löschbereichs im Umkreis von maximal 300m zur Verfügung stehen. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie für die Bereitstellung von Löschwasser.

Ist der erforderliche Löschwasserbedarf über das öffentliche Leitungsnetz nicht abgesichert, sind zusätzliche Maßnahmen, wie Löschwasserteich, Löschwasserzisternen oder Löschwasserbrunnen erforderlich. Im Rahmen der konkreten Objektplanung wird die Einholung der Auskünfte zu den Auslaufmessungen empfohlen. Ggf. sind dann o.g. zusätzliche Maßnahmen vorzusehen.

Nach § 14 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind

### **4. Schmutzwasser**

Grundlage der Bebauung ist die schadlose Ableitung von Schmutzwasser und die ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers.

Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist Mitglied im Abwasserzweckverband ÄWestliche Muldeñ Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde der AZV ÄWestliche Muldeñ als zuständiger Entsorgungsträger zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der AZV ÄWestliche MuldeÄstimmt dem Bauvorhaben mit folgenden Auflagen zu:

- Die Abwasserentsorgung des Grundstückes über das öffentliche zentrale Ableitungssystem ist derzeit nicht möglich.
- Es besteht die Möglichkeit, einen überlangen Hausanschluss errichten zu lassen. In diesem Fall ist § 6 Abs. 2 der Entwässerungssatzung (EWS) anzuwenden. Danach erteilt der Verband die Genehmigung nur, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des Verbandes für die von ihm übernommene Verpflichtung Sicherheit zu leisten bereit ist.
- Alternativ dazu kann die Entsorgung auch mittels, dezentraler Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 erfolgen. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu beantragen. Bei Grundstücken, die nicht, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen./werden können, entscheidet entsprechend § 78 des Wassergesetzes für das Land, Sachsen-Anhalt die Wasserbehörde auf Antrag des Bauherren und im Einvernehmen mit dem Verband über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Der AZV stellt sich dann per Satzung teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht frei. In diesem Fall ist derjenige abwasserbeseitigungspflichtig, bei dem das Abwasser anfällt. Ausgenommen, von der Freistellung ist in der Regel die Entsorgung des anfallenden Fäkalschlamms. Nach Abwasserbeseitigungskonzept des Ortes ist ein Anschluss nicht vorgesehen.
- Anlagen zur Abwasserentsorgung, die sich in unserem Eigentum befinden, werden von der Maßnahme nicht berührt.

## 5. Regenwasser

Der AZV ÄWestliche MuldeÄweist in seiner o.g. Stellungnahmen darauf hin, dass das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden darf.

Prinzipiell sollte das anfallende Wasser auf dem Grundstück versickert bzw. zur Brauchwassernutzung verwendet werden. Der Regenwasserabfluss ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (minimale Versiegelung, durchlässige Pflasterstruktur u.ä.).

Sollte Regenwasser versickert werden, ist die Benutzung des Grundwassers für Wohngrundstücke genehmigungsfrei. Gemäß § 137 (5) Wassergesetz LSA (WG LSA) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll.

Sollte das im Bebauungsplangebiet anfallende Regenwasser mittels Anlagen versickert werden, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A 138 durch entsprechende Untersuchungen standortkonkret nachzuweisen.

## **6. Elektroenergie**

Die Möglichkeit zur Versorgung des Grundstückes mit Strom ist grundsätzlich gegeben, da das vorhandene Versorgungsnetz ebenso die unmittelbare Nachbarschaft (Wohnbebauung) bedient.

Die konkrete Anschlussmöglichkeit vor Ort ist beim zuständigen Versorgungsträger, im Rahmen der Objektplanung zu beantragen.

## **7. Gasversorgung**

Die Möglichkeit zur Versorgung des Grundstückes mit Gasenergie bzw. konkrete Anschlussmöglichkeit vor Ort sind beim zuständigen Versorgungsträger im Rahmen der Objektplanung zu erfragen.

## **8. Telekommunikation**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht wurde zu der Planung wie folgt Stellung genommen:

- Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten unmittelbaren Bereich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden.
- Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.
- Es ist trotzdem erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> eine Trassenauskunft einholt. (Schachtgenehmigung).
- Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

## **9. Abfall**

Die bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme ggf. bedingten Straßensperrungen sind rechtzeitig mit der Kommune und dem zuständigen Entsorgungsdienstleister abzustimmen.

An dem Grundstück sind Möglichkeiten für das Aufstellen der erforderlichen Anzahl Abfallbehälter (Restabfallbehälter, gelbe und blaue Tonne sowie ggf. Biotonne) zu schaffen.

## **10. Sonstiger Leitungsbestand**

Die GDMcom teilt namens und bevollmächtigt von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS") mit, dass das geplante Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Eine Genehmigung für Schachtarbeiten (Schachschein) ist daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Auf die nächstliegenden ONTRAS-Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches wird hingewiesen. Die Lage kann den der Stellungnahme beiliegenden Übersichts- und Leitungsbestandsplan entnommen werden.

## **E NATURHAUSHALT**

### **1. Schutzgüter**

#### Boden

Der sorglose Umgang mit dem Schutzgut Boden und Eingriffe in den Stoffhaushalt haben in vielen Fällen den Boden stark geschädigt.

In der Karte erosionsgefährdeter Gebiete im Land Sachsen-Anhalt sind mäßig schutzbedürftige bis stark schutzbedürftige Zonen ausgewiesen. Dies sind schwerpunktmäßig diejenigen Flächen, die durch Wasser- oder Winderosion bereits geschädigt und weiterhin gefährdet sind.

#### Wasser

In der Vergangenheit wurde zunehmend in das natürliche Gleichgewicht der hydrologischen Verhältnisse eingegriffen. Wasserversorgung, Abwassereinleitung, Gewässerausbau, Entwässerung, landwirtschaftliche Produktion und Bebauung haben Belastungen und Veränderungen der Gewässer verursacht.

#### Luft

Schadstoffproduzenten in Bezug auf die Luftverschmutzung sind in erster Linie die Industrie, aber auch die Haushalte und Kraftfahrzeuge. Diese Emittenten sind über das ganze Land verteilt, konzentrieren sich aber in städtischen Gebieten.

#### Lärm

Neben der Belastung der Luft mit Schadstoffen ist der Lärm, herangetragen von hochfrequentierten Verkehrswegen, für den Menschen, aber auch für die Tierwelt eine Belastung.

#### Arten und ihre Lebensgemeinschaften

Regelungen zu den verschiedenen Kategorien an naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten finden sich in den §§ 23 bis 30 BNatSchG. Für die wichtigen Schutzgebietskategorien wie Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie für gesetzlich geschützte Biotope gelten bundesweit einheitliche Standards.

Die Verpflichtung zum Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000) ist in den §§ 31 bis 36 BNatSchG geregelt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete wie z.B. FFH-Gebiete und geschützte Landschaftsteile sind in der Abwägung gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

#### Landschaftsbild

Der Schutz des Landschaftsbildes ist ein Ziel der Landespflege, weil ein positives Landschaftserlebnis für das Wohlbefinden des Menschen in seiner Umwelt unerlässlich ist. Dem Schutz des Landschaftsbildes dient die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

## **2. Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Nachstehend werden die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter gesondert nach Schutzgut dargestellt.

### Boden

Der Boden ist als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar und besitzt gemäß § 202 BauGB Schutzwürdigkeit.

Beeinträchtigungen des Bodenpotentials sind u.a. in folgender Weise zu erwarten:

- Zerstörung bzw. Vermischung des natürlichen Bodengefüges infolge von Abtrag, Verbringung und Zwischenlagerung
- Versiegelung und Verdichtung durch Bebauung und Bauarbeiten
- Beeinträchtigung der Filter-, Speicher- und Pufferfunktion des Bodens durch Flächenverlust infolge Überbauung
- Entzug von Boden als Standort für die Vegetation und Tierwelt

### Wasser

Zum Schutzgut Wasser gehören die oberirdischen Gewässer (fließende und stehende) und das Grundwasser.

Das Schutzgut Wasser besitzt Regularfunktion, ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und verbindet aquatische, amphibische und terrestrische Ökosysteme.

Zu den Beeinträchtigungen des Wassers gehören:

- erhöhter oberflächiger Abfluss des Niederschlagswassers durch Minderung von Sickerflächen wegen Überbauung der Oberfläche
- stoffliche, biologische und sonstige Veränderungen durch Abwässer, Abwärme etc.

### Klima, Luft, Lärm

Die atmosphärische Luft ist zum einen selbst Schutzgut, zum anderen ist sie DurchgangsmEDIUM. Deshalb ist die Luftreinhaltung gleichzeitig Schutz des Bodens, des Wassers und anderer Schutzgüter.

Hauptbeeinträchtigungen können entstehen durch:

- Lärm- und Schadstoffemissionen in der Bauphase
- Erwärmung der Luft und Verringerung der relativen Luftfeuchte durch Verbrennungsprozesse

### Arten und Lebensgemeinschaften

Der Biotop ist der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft von Pflanzen- und Tierarten, die in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Beeinträchtigungen können entstehen durch:

- Vernichtung oder Veränderung von Lebensräumen durch Schädigung der anderen Schutzgüter
- Zerstörung und Verdrängung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt



- Trennung von Lebensräumen und Einschränkung von Aktionsradien durch Überbauung und die Anlage landschaftlicher Barrieren wie Zäune und Straßen

#### Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild bezieht sich vor allem auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, also auf die ästhetischen und emotionalen Bedürfnisse der Menschen. Es ist gefährdet durch:

- Zersiedlung bzw. Zerschneidung der Landschaft
- Beeinträchtigung charakterlicher Landschaftselemente
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bepflanzung von untypischen Gehölzen

#### Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Gebiet liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Schutzgebiete nach europäischem Recht sind ebenfalls nicht vorhanden.

### **3. Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs**

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter können z. B. durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

#### Schutzgut Boden

Möglichkeiten für flächensparendes Bauen sind:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für die privaten Zuwegungen und Stellplätze
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Baugrenzen
- Schutz des Bodens vor Erosion durch Baumpflanzungen und Erhalt von vorhandenem Baumbestand
- Ausweisung von Grünflächen mit Pflanzgeboten

Gemäß Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 1 BauGB, soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Maßgaben des Bodenschutzes und das Gebot der geringstmöglichen Flächenversiegelung werden berücksichtigt.

#### Schutzgut Wasser

- Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Regenwasserrückhalt bzw. eine Versickerung bei entsprechenden Baugrundverhältnissen anzustreben, was sich positiv auf die Grundwasserbildung auswirkt
- Baumpflanzungen als Bestandteil des Wasserkreislaufs der Erde.

#### Schutzgut Klima / Luft

- zur Minimierung der Luftbelastung durch zusätzliche neue Heizungsanlagen können umweltfreundlichen Brennstoffe eingesetzt werden
- Strauch- und Baumpflanzungen als wichtige Sauerstoffquelle in der Erdatmosphäre und zum Säubern der Atmosphäre
- positive Beeinflussung des Mikroklimas durch Baumpflanzungen: durch Beschattung mäßigen sie extreme Temperaturen, durch die Transpiration befeuchten sie die Luft

#### Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

- mit der gärtnerischen Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird der Wert des Gebietes als Lebensraum beibehalten
- die unterschiedlichen Maßnahmen im privaten Garten bieten gute Ausgangsbedingungen für die Entwicklung einer vielfältigen Flora und Fauna im bebauten Bereich.

#### Schutzgut Landschaftsbild

- da auch Privatgärten mit an der Ausprägung des Landschaftsbildes beteiligt sind, sind für die privaten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbaubaren Flächen standortgerechte, einheimische Gehölz- und Pflanzenarten empfohlen
- Anpassung an die vorhandene Wohnbebauung und den umgebenden landschaftlichen Raum durch Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung

#### Schutzgebiete und Schutzobjekte

- das Plangebiet liegt weder in einem Landschaftsschutz- noch in einem Naturschutzgebiet
- das Vorhaben berührt kein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet direkt oder indirekt durch weiterreichende Wirkungen
- Schutzgebiete nach EU-Recht sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen

### **4. Artenschutz**

Auch im Rahmen der Aufstellung von Einbeziehungssatzungen müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind zu beurteilen.

Für das Gebiet der Satzung Äfeldrainñ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. In dem Fachbeitrag ist die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen Verbote des § 44 BNatSchG dargestellt.

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass durch das Vorhaben Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG sowohl bau- als auch anlagenbedingt ausgeschlossen werden können.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung zur Satzung.

## 5. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Vegetationstechnik i Schutzmaßnahmen) zu beachten. Die DIN gilt dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzbeständen, da der ökologische Wert bestehender Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) zu beachten. Diese DIN stellt den Schutz des Oberbodens und die Wiederverwendung bei Baumaßnahmen sicher und schließt die Zerstörung weiteren Bodens aus. Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das ökologische Gefüge des Raumes sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Einbindung in das Landschaftsbild
- Strukturierung des Raumgefüges
- Bedeutung als Habitat für Vögel und Insekten
- Schaffung von Vernetzungselementen, um den Artenrückgang bewirkenden Prozessen entgegenzuwirken. Vernetzungselemente sind Hilfen für die Wanderung von Tieren (in deren Gefolge auch der Pflanzen). Entlang solcher Ausbreitungslinien wird der Artenaustausch ermöglicht.

In der Ausgleichsermittlung sind die Flächen zu bestimmen, die in ihrer Biotopfunktion durch den Eingriff betroffen sind. Da der Ausgleich auf den Status quo bezogen wird, gelten diese Flächen als Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichsflächen. Da Flächen unvermehrbar sind, kann nicht an jeder Stelle ein Ausgleich in gleicher Qualität erfolgen.

Der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate kann bei entsprechenden Baugrundverhältnissen zum Teil durch Versickerung auf dem Grundstück ausgeglichen werden.

Nach § 1a BauGB ist jedoch in der Abwägung auch über naturschutzrechtlichen Ausgleich zu entscheiden. Deshalb erfolgen in der Begründung hierzu Aussagen in Form einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz gemäß dem seit 28.12.2004 verbindlichen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

## Bilanzierung

Die mit der Umsetzung der Einbeziehungssatzung verursachten Eingriffe für Natur und Landschaft, welche insbesondere mit dem Verlust von unversiegeltem Boden, mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes, sowie deren Bodenfunktionen einhergehen, werden gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt ermittelt.

Grundlage der Bilanzierung bildet die Fläche, welche als Bauland qualifiziert werden soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestandsituation.

Der westliche Teil des Plangebietes wurde bisher gärtnerisch (Blumen- und Gemüsebeete) und als Scherrasen genutzt. Der hier vorhandene Baumbestand soll teilweise erhalten bleiben. Es handelt sich hierbei um einen Ahorn sowie eine Kirsche und zwei Pflaumenbäume. Ist durch den Bauherrn später eine Fällung dieser Bäume vorgesehen, ist der Ausgleich nach der Baumschutzsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vorzunehmen.

Die östliche Grundstücksfläche stellt sich als sonstige Grünfläche mit Baum- und Strauchbestand dar. Eine Überbauung ist hier nicht vorgesehen, so dass hierfür sowohl im Bestand als auch in der Planung der Biotopwert zur Anwendung kommt.

Tabelle 1: **Eingriffs- und Ausgleichsbewertung im Bestand**

| Bestand                                                        | Fläche (m²) | Biotop-<br>typ | Plan-<br>wert | Biotop-<br>wert | Biotop-<br>Wertpunkt |
|----------------------------------------------------------------|-------------|----------------|---------------|-----------------|----------------------|
| Gemüsegarten                                                   | 270         | AKB            | -             | 6               | 1.620                |
| Scherrasen                                                     | 718         | GSB            | -             | 7               | 5.026                |
| sonstige Grünfläche                                            | 1.120       | PYY            | -             | 10              | 11.200               |
| Sonstiger Einzelbaum<br>(1 im zwei Pflaumen,<br>9 im 20 Jahre) | 40          | HEX            | -             | 10 (12-2)*      | 400                  |
| Sonstiger Einzelbaum<br>(2 im Ahorn,<br>9 im 20 Jahre)         | 20          | HEX            | -             | 10 (12-2)*      | 200                  |

|                                                           |    |                               |   |            |     |
|-----------------------------------------------------------|----|-------------------------------|---|------------|-----|
| Sonstiger Einzelbaum<br>(3 ĩ Kirsche,<br>9 ĩ 20 Jahre)    | 20 | HEX                           | - | 10 (12-2)* | 200 |
| Sonstiger Einzelbaum<br>(4 ĩ zwei Kirschen,<br>< 4 Jahre) | 2  | HEX                           | - | 6 (12-6)*  | 12  |
| Sonstiger Einzelbaum<br>(5 ĩ Kiefer,<br>9 ĩ 20 Jahre)     | 15 | HEX                           | - | 10 (12-2)* | 150 |
| Gesamtfläche 2.205                                        |    | Biotopwertpunkt gesamt 18.808 |   |            |     |

\* Einzelbäume Wertpunkte nach Altersstufung

Nach dem Einfügegebot hat sich die potenziell überbaubare Fläche im Satzungsbe-  
reich an der überbauten Fläche auf den Grundstücken in der näheren Umgebung zu  
orientieren. Die Bebauung in der näheren Umgebung entspricht dem typischen dörfli-  
chen Siedlungsbau. Als Orientierung wird eine Grundflächenzahl (§ 17 BauNVO) von  
maximal 0,4 angesetzt.

### Flächenbilanz im Plangebiet

Plangebiet der Satzung **2.205 m²**  
davon

Flächen mit Erhaltungsgebot:

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| sonstige Grünfläche | -1.120 m² |
| Einzelbäume (1)     | - 40 m²   |
| Einzelbaum (2)      | - 20 m²   |
| Einzelbaum (3)      | - 20 m²   |

Flächen mit Pflanzgebot:

|                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| Strauch-Baumhecke | - 85 m²         |
| Gebüsch           | - <u>160 m²</u> |
|                   | 760 m²          |

maßgebende Grundstücksfläche (MGF) 760 m²

davon überbaubare Fläche bei  
einer GRZ von 0,4 (§ 17 BauNVO) 304 m²

nicht überbaubare Fläche 456 m²

Tabelle 2: Eingriffs- und Ausgleichsbewertung - Planung

| Planung                                                   | Fläche (m²) | Biotop-<br>typ                | Plan-<br>wert | Biotop-<br>wert | Biotop-<br>wertpunkt |
|-----------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------|---------------|-----------------|----------------------|
| Überbaubare Fläche                                        | 304         | B                             | 0             | -               | 0                    |
| nicht überbaubare Fläche (Zier-, Obst-, und Gemüsegarten) | 456         | AKB                           | 6             | -               | 2.736                |
| Strauch-Baum-Hecke                                        | 85          | HHB                           | 16            | -               | 1.360                |
| Gebüsch, trocken warmer Standorte,                        | 160         | HTA                           | 17            | -               | 2.720                |
| Sonstige Grünfläche                                       | 1.120       | PYY                           | -             | 10              | 11.200               |
| Sonstiger Einzelbaum (1 ĩ zwei Pflaumen, 9ĩ 20 Jahre)     | 40          | HEX                           | -             | 10 (12-2)*      | 400                  |
| Sonstiger Einzelbaum (2 ĩ Ahorn, 9ĩ 20 Jahre)             | 20          | HEX                           | -             | 10 (12-2)*      | 200                  |
| Sonstiger Einzelbaum (3 ĩ Kirsche, 9 ĩ 20 Jahre)          | 20          | HEX                           | -             | 10 (12-2)*      | 200                  |
| Gesamtfläche 2.205                                        |             | Biotopwertpunkt gesamt 18.816 |               |                 |                      |

Nach § 20 NatSchG LSA ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück bleibt oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Bei Gegenüberstellung des Bestandes mit 18.808 BWP und der Planung mit 18.816 BWP ergibt sich kein Defizit in der Bilanzierung. Ein externer grünordnerischer Kompensationsbedarf ist nicht erforderlich. Der Eingriff kann vollständig im Geltungsbe-  
reich kompensiert werden.

## 6. Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen

- M 1 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-  
pflanzungen ist eine Feldheckenstruktur (Typ Strauch-Baum-Hecke, überwie-  
gend heimischer Art) in einer Breite von 2m neu anzulegen.

Bei der festgesetzten Fläche von insgesamt 85 m<sup>2</sup> und einem Pflanzverband von  
1,5 m \* 1,5 m entspricht das insgesamt einer Stückzahl von 38 zu pflanzenden  
Gehölzen. Dabei sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen und dauerhaft zu  
erhalten. Bei der Anlage der Hecke sind anteilig 20 % Heister zu pflanzen (8  
Stück).

- M 2 Auf dem Grundstück sind Gebüsche, trocken-warmer Standorte aus überwie-  
gend heimischen Arten auf einer Fläche von 160 m<sup>2</sup> anzulegen und zu erhalten.

- M 3 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist gärtnerisch als Obst- und Gemüse-  
garten bzw. Ziergarten auf einer Fläche von mindestens 456 m<sup>2</sup> anzulegen. Da-  
bei sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen und zu erhalten.

## 7. Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Umsetzung bzw. Realisierung der Hecken- und Gebüschpflanzungen (Maßnahme  
M 1 und M 2) hat spätestens zwei Pflanzperioden nach Fertigstellung der Hochbauten  
zu erfolgen.

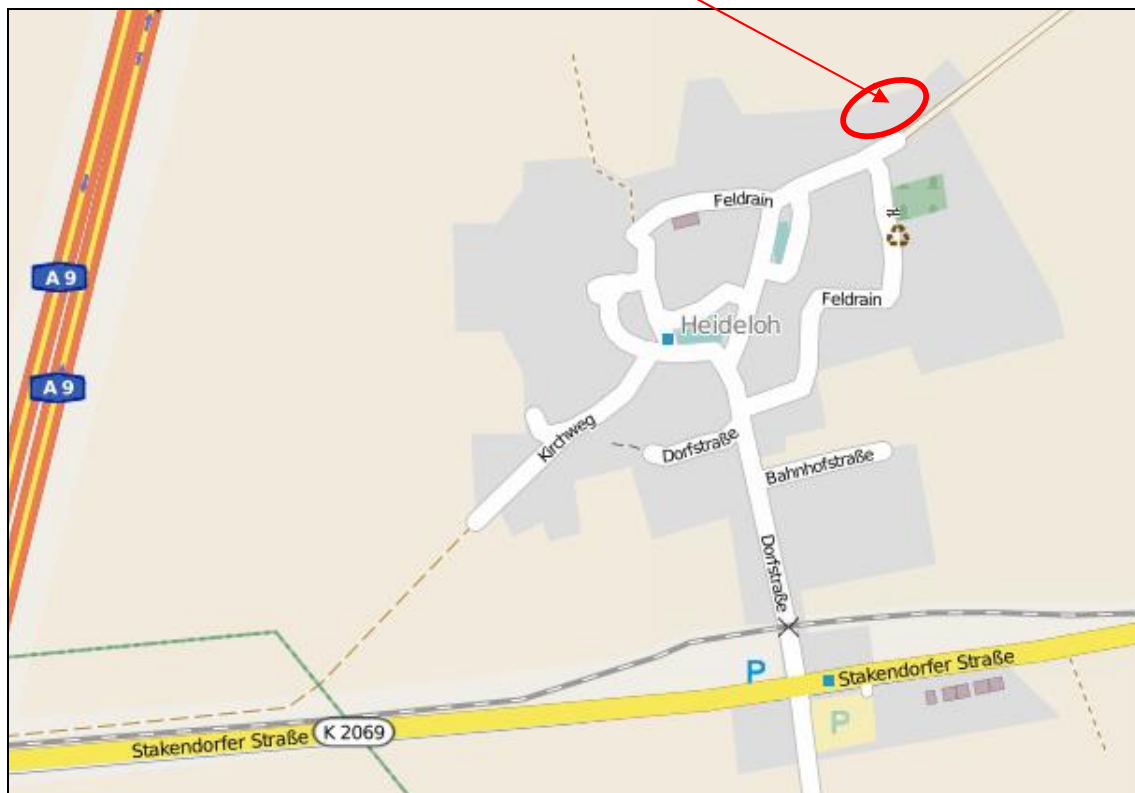
Die Umsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Obst- und Gemüsegar-  
ten bzw. Ziergarten (Maßnahme M 3) ist spätestens in der auf den Baubeginn der  
Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

Die Gebüsche, trocken-warmer Standorte (Maßnahme M2) sind in mehreren vonei-  
nander abgetrennten Pflanzgruppen von mindestens 10 m<sup>2</sup> Flächengröße anzupflan-  
zen. Je nach Nutzung können Anpflanzungen von Gebüsch als Heckenbepflanzung  
oder zur Grundstücksabgrenzung angelegt werden.

Es sind Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste zu verwenden.

## Lage in der Ortschaft

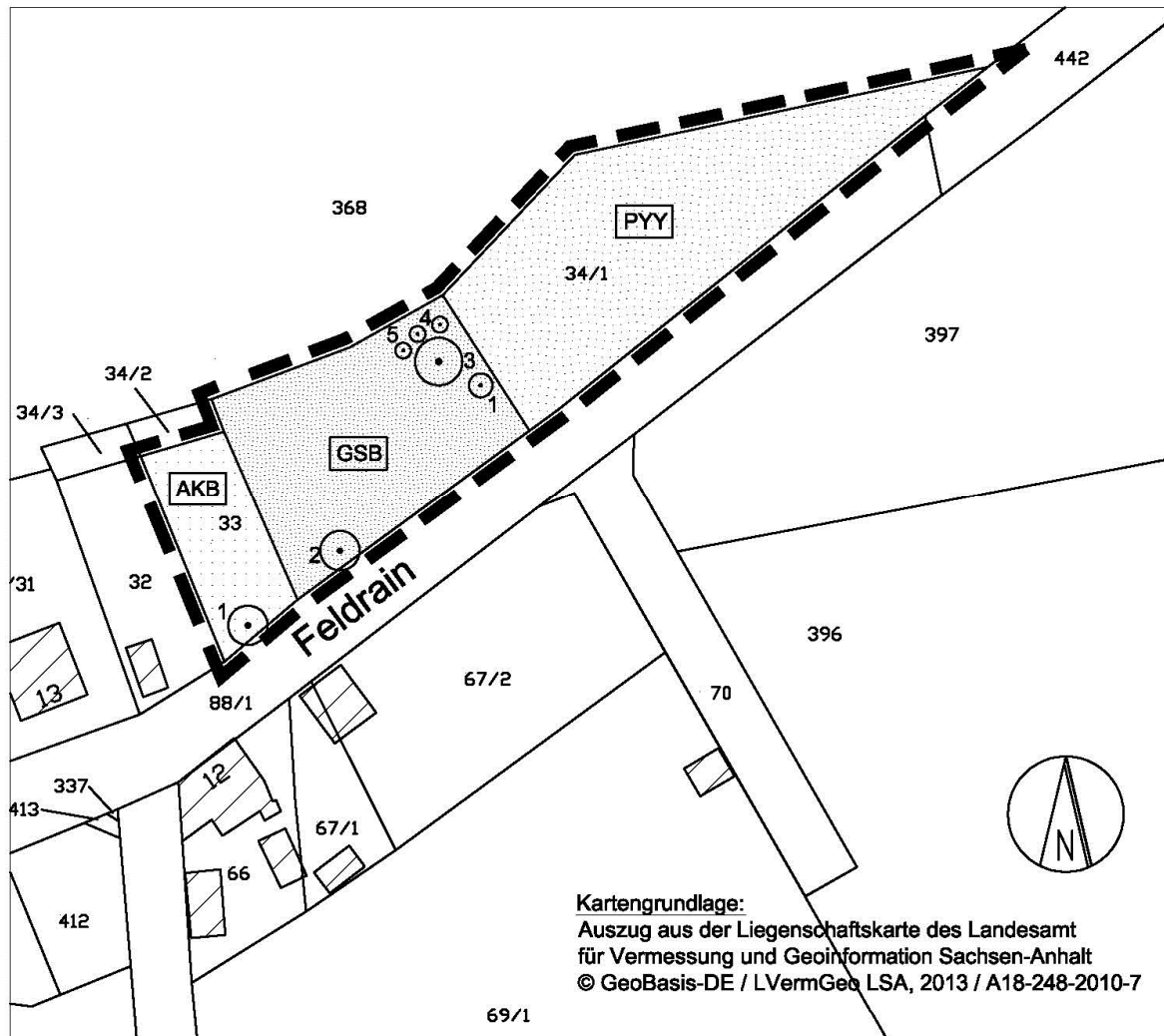
Lage in der Ortschaft



Quelle openstreetmap



## Grünordnerischer Bestandsplan



### Biotoptyp

|     |                                      |
|-----|--------------------------------------|
| AKB | Gemüsegarten                         |
| GSB | Scherrasen                           |
| PYY | sonstige Grünanlage, nicht parkartig |



### Einzelbäume

|   |          |              |
|---|----------|--------------|
| 1 | Pflaumen | 9 - 20 Jahre |
| 2 | Ahorn    | 9 - 20 Jahre |
| 3 | Kirsche  | 9 - 20 Jahre |
| 4 | Kirschen | < 4 Jahre    |
| 5 | Kiefer   | 9 - 20 Jahre |

## Pflanzliste der zu verwendenden Gehölze

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Großkronige Bäume:    | Sommerlinde<br>Winterlinde<br>Feldulme                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | - Tilia platyphyllos<br>- Tilia cordata<br>- Ulmus minor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Kleinkronige Bäume:   | Feldahorn<br>Hainbuche<br>Vogel-Kirsche<br>Eberesche                                                                                                                                                                                                                                                                                             | - Acer campestre<br>- Carpinus betulus<br>- Prunus avium<br>- Sorbus aucuparia                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Sträucher und Hecken: | Hasel<br>Pfaffenhütchen<br>Wild-Apfel<br>Felsenbirne<br>Traubenkirsche<br>Sal-Weide<br>Hartriegel<br>Rote Heckenkirsche<br>Eingrifflicher Weißdorn<br>Liguster<br>Schlehe<br>Kartoffelrose<br>Essig-Rose<br>Wein-Rose<br>Filz-Rose<br>Feld-Rose<br>Buschrose<br>Hundsrose<br>Himbeere<br>Kornelkirsche<br>Gem. Schneeball<br>Wolliger Schneeball | - Corylus avellana<br>- Euonymus europaeus<br>- Malus sylvestris<br>- Amelanchier ovalis<br>- Prunus padus<br>- Salix caprea<br>- Cornus sanguinea<br>- Lonicera xylosteum<br>- Crataegus monogyna<br>- Ligustrum vulgare<br>- Prunus spinosa<br>- Rosa rugosa<br>- Rosa gallica<br>- Rosa rubiginosa<br>- Rosa tomentosa<br>- Rosa agrestis<br>- Rosa corymbifera<br>- Rosa canina<br>- Rubus ideaus<br>- Cornus mas<br>- Viburnum opulus<br>- Viburnum lantana |
| Kletterpflanzen:      | Gewöhnliche Waldrebe<br>Berg-Waldrebe<br>Hopfen<br>Weinrebe<br>Jelängerjelier<br>Waldgeißblatt<br>Efeu *<br>Gewöhl. Wilder Wein*<br>Kletterwein*                                                                                                                                                                                                 | - Clematis vitalba<br>- Clematis montana<br>- Humulus lupulus<br>- Vitis vinifera<br>- Lonicera caprifolium<br>- Lonicera periclymeum<br>- Hedera helix<br>- Parthenocissus quinquefolia<br>- Parthenocissus tricuspidata                                                                                                                                                                                                                                        |

\* Selbstklimmer